

Benutzungsordnung

Der Kletterwand an der Gründlachhalle des Marktes Heroldsberg

I. Benutzungsberechtigung

1. Ohne Aufsicht benutzungsberechtigt sind nur Personen bzw. Lehrer der Grundschule Heroldsberg, welche über die allgemein anerkannten Sicherheits- und Kletterkenntnisse verfügen.
2. **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag)** dürfen die Kletteranlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen

die Kletteranlagen auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, erhält man von der Wandaufsicht.

3. Geleitete Gruppenveranstaltungen

Hier hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch der Kletterwand das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original bei der Wandaufsicht abgeben.

Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der Kletterwand das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original bei der Wandaufsicht bzw. in der Grundschule Heroldsberg abgeben.

4. Gewerbliche Nutzungen z.B. durch Kletterschulen o. ä. der Kletterwand sind vorab beim Markt Heroldsberg anzumelden.
5. Die unbefugte Nutzung der Kletterwand sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer Gebühr in Höhe von € 150,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Anlage und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

II. Benutzungszeiten

Die Kletterwand darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bzw. auf der Website bekannt gegeben. Ausnahmeregelungen für geleitete Gruppenveranstaltungen können nur vom Markt Heroldsberg erteilt werden.

III. Kletterregeln und Haftung

- Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat.

Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf

- eigene Gefahr,
- eigenes Risiko
- und eigene Verantwortung.

Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird auch für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Markt Heroldsberg und seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

- Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen.

Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben.

Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen.

Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt.

Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

- Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.

Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

- Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden.
Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

- Die verwendeten Seile müssen mindestens 20 Meter mit Endknoten lang sein.
- In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen.
Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen.
- In den stark überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Das Klettern in diesen Bereichen darf im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur bis zu einer maximalen Greifhöhe der ersten Karabiner gestattet, wenn ein Mitkletterer spotet.
- Sollten Bereiche auf Grund von Revisionsarbeiten, Reparaturen o.ä. gesperrt sein dürfen diese nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung.

Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen.
Der Markt Heroldsberg übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- Mit herab fallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind der Wandaufsicht unverzüglich zu melden.
- Der Fallschutz (Kies) vor der Wand darf nicht in die Rasenfläche getragen werden.

IV. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.
3. Die Kletterwand und die Außenanlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
5. Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden.

Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

6. Das Rauchen ist in den gesamten Innenbereichen (Kletterbereiche, Boulderbereiche, Treppenaufgänge, Toiletten, Umkleide etc.) untersagt und nur in den Außenbereichen (außerhalb der Einzäunung) gestattet.
7. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

V. Hausrecht

- Das Hausrecht über die Kletteranlagen üben der 1. Bürgermeister des Marktes Heroldsberg und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Markt Heroldsberg dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht des Marktes Heroldsberg, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Markt Heroldsberg, 01.11.2015

gez.

J. Schalwig
1. Bürgermeister